

**Studien- und Prüfungsordnung
der
Pädagogischen Hochschule Weingarten
für den Studiengang „Deutsch als Fremd-
sprache und Interkulturelle Bildung“ mit
dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
vom 25. Juli 2014**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden- Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 25. Juli 2014 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung abgeschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 25. Juli 2014 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINER TEIL.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
I. ALLGEMEINER TEIL – TEIL A: STUDIENORDNUNG.....	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Hochschulgrad	3
§ 5 Studienberatung.....	4
§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	4
§ 7 Änderungen des Lehrangebotes	4
§ 8 Studiengangleitung	5
I. ALLGEMEINER TEIL – TEIL B: PRÜFUNGSORDNUNG	5
§ 9 Prüfungsausschuss.....	5
§ 10 Prüfer und Gutachter	6
§ 11 Masterprüfung.....	6
§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen	7
§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen	7
§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen	7
§ 15 Masterarbeit	8
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	8
§ 17 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienab- schlüssen	10
§ 19 Versäumnis, Rücktritt.....	11
§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 21 Ungültigkeit der Prüfung	12
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	12
§ 23 Zeugnis	13
II. BESONDERER TEIL	13
§ 25 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen	13
§ 26 Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung	13
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 27 In-Kraft-Treten.....	16

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
- (2) Sie bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und nennt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.

I. Allgemeiner Teil – Teil A: Studienordnung

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung zielt auf die studienbezogenen Kompetenzen ab, die im Besonderen Teil aufgeführt sind.
- (2) Das Studium schließt mit einer Masterprüfung ab. Die Prüfung sichert den Standard im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Durch die Masterprüfung weisen die Absolventen / Absolventinnen nach, dass sie die für die Arbeit in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (4) Mit dem Masterstudiengang werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über den Hochschulabschluss eines „Master“ mit dem im Besonderen Teil zugewiesenen Ordnungsmerkmal und der dort festgelegten Abkürzung geschaffen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Fragen der Zulassung zum Studiengang regelt die Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 4 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master“ mit dem im Besonderen Teil zugewiesenen Ordnungsmerkmal und der dort festgelegten Abkürzung verliehen. Darüber stellt die Pädagogische Hochschule Weingarten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 5 Studienberatung

Die Studierenden können bei Fragen bezüglich des Studiums die allgemeine Studienberatung der Pädagogischen Hochschule Weingarten nutzen. Darüber hinaus berät die Studiengangleitung bei studiengangspezifischen Fragestellungen. Bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Es umfasst die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Art und Umfang der Module sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Besonderen Teil dargelegt, wobei sich ein Modul über maximal zwei Semester erstreckt. Der Masterstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.
- (2) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang wird im Besonderen Teil festgelegt. Der Masterstudiengang kann ein Praxissemester mit 30 CPs (vgl. Abs. 4) enthalten. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studiengang wird in Vollzeit studiert.
- (3) Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Gleiches gilt bei Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, sowie für Studierende mit Behinderung od. chronischen Erkrankungen.
- (4) Studienleistungen, studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit werden in Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein CP entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden (h). Der Umfang des Studiums ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (5) Die Gliederung des Studiengangs nach Modulen, die Zahl der jedem Modul zugeordneten Credit Points sowie die Prüfungsformate sind im Besonderen Teil festgelegt.

§ 7 Änderungen des Lehrangebotes

- (1) Von der im Besonderen Teil festgelegten Abfolge und Art der Lehrveranstaltungen kann vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.

- (2) Soll das Lehrangebot in einem Studiengang nicht nur vorübergehend verändert werden, so muss eine hinzutretende Lehrveranstaltung einem bestehenden Modul zugeordnet oder gemeinsam mit wenigstens einer weiteren zu einem neuen Modul zusammengefasst werden. Der Wegfall einer Lehrveranstaltung muss durch Ersatz oder durch Umgestaltung bestehender Lehrveranstaltungen so ausgeglichen werden, dass sich die Zahl der in dem von dem Wegfall betroffenen Modul zu vergebenden Anrechnungspunkte nicht verringert.
- (3) Über Änderungen gemäß Absätzen 1 und 2 entscheidet der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, welche das betroffene Modul fachlich verantwortet, nach Anhörung der Studiengangleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 8 Studiengangleitung

Die Studiengangleitung besteht aus einem Leiter / einer Leiterin und einem stellvertretenden Leiter / einer stellvertretenden Leiterin. Beide sind zugleich Modulverantwortliche von mindestens je einem Modul. Ein Mitglied der Studiengangleitung ist hauptamtlich Hochschullehrer / Hochschullehrerin an der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 44 Abs. 1 LHG (Landeshochschulgesetz).

I. Allgemeiner Teil – Teil B: Prüfungsordnung

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem Studiengangleiter / der Studiengangleiterin und dem Vertreter / der Vertreterin zusammen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er stellt sicher, dass die gesetzlichen Grundlagen und die besonderen Regelungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingehalten werden. Er berichtet der Rektorin / dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten und den Modulverantwortlichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Das akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

- (6) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung der Prüfungen. Er / Sie stimmt sich dabei regelmäßig mit dem Leiter / der Leiterin des Akademischen Prüfungsamtes ab.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet auf die einheitliche Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 10 Prüfer und Gutachter

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt in der Regel hauptamtliche Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen gemäß § 44 Abs. 1 LHG (Landeshochschulgesetz) des Studiengangs als Prüfer / Prüferinnen. In begründeten Ausnahmefällen können Privatdozenten / Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren / Professorinnen, Akademische Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte mit Prüfungen beauftragt werden.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch den Prüfungsausschuss ein Erstgutachter / eine Erstgutachterin und ein Zweitgutachter / eine Zweitgutachterin bestellt. Der Erstgutachter / Die Erstgutachterin ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er / Sie ist hauptamtlich Hochschullehrer / Hochschullehrerin gemäß § 44 Abs. 1 LHG (Landeshochschulgesetz) der Pädagogischen Hochschule Weingarten und Lehrender / Lehrende im Studiengang. Der Zweitgutachter / die Zweitgutachterin kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Studierende können ohne Anspruch in einem formlosen Antrag Gutachter / Gutachterinnen vorschlagen.

§ 11 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit werden entsprechend § 16 benotet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) benotet wurden. Die Note der Masterprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen errechnet.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Durchschnittsnoten für alle erbrachten studienbegleitenden Modulprüfungen und der ungerundeten Durchschnittsnote für die Masterarbeit. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Einzelnoten mit der Anzahl der erworbenen Credit Points gewichtet. Die Gewichtung einer Modulnote entspricht dem Anteil der für das Modul vergebenen Anrechnungspunkte an der in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden Gesamtpunktzahl.

§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel bei allen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziel genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch).
- (2) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen sind gemäß § 16 zu benoten und sind für die Gesamtnote relevant. Bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen ist die im Modulhandbuch ausgewiesene Prüfungsleistung zu erbringen.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus dem jeweiligen Modulhandbuch.
- (4) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.
- (5) Die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 18.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen. Sie sind von mindestens zwei Prüfern / Prüferinnen abzunehmen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sind von einem Prüfer / Prüferin in seiner / ihrer Funktion als Beisitzer / Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der / dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Portfolios).
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb eines Monats, die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Abgabe zu benoten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind den Studierenden durch das Akademische Prüfungsamt unverzüglich zu melden.
- (3) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung des / der Studierenden zu versehen, dass er / sie die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Erklärung des / der Studierenden ist außerdem mit der Versicherung zu versehen, dass dieselbe Arbeit nicht mehrfach eingereicht wurde.
- (4) Nach zwei nachgewiesenen Betrugsversuchen wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und die Prüfungen in den der Masterarbeit vorausgehenden Modulen bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit ist während einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist zu Beginn jedes Semesters vorzunehmen. Nach Anmeldung ist die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Über eine Verlängerung von höchstens drei Monaten entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei Anmeldung der Masterarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch und methodisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.
- (4) In der Masterarbeit weist der / die Studierende nach, dass er / sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten darzustellen und schriftlich zu reflektieren.
- (5) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.
- (6) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie der / die Studierende selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sich die Autorschaft eines fremden Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwendet hat.
- (7) Die Masterarbeit ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in zwei gebundenen Exemplaren in gedruckter Form sowie in digitaler Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern / Prüferinnen festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden, wobei keine bessere Note als 1,0 und keine schlechtere Note als 5,0 erteilt werden darf.
- (2) Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,5 erhöht oder erniedrigt werden können. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern / Prüferinnen bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Nach Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; ein Auf- oder Abrunden findet nicht statt.
- (5) Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie insgesamt wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn alle stu-

dienbegleitenden Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

- (6) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer / einer Prüferin bewertet und weichen die gegebenen Noten um mehr als eine ganze Note voneinander ab oder bewertet nur einer der beteiligten Prüfer / eine der beteiligten Prüferinnen eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer / eine weitere Prüferin zu bestellen. Dieser Prüfer / diese Prüferin muss hauptamtlich Hochschullehrer / Hochschullehrerin gemäß § 44 Abs. 1 LHG sein. Die von diesem / dieser gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Absatz 3 einbezogen. Ist die Bewertung der Masterarbeit Grund der Bestellung, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen des dritten Gutachtens durch Abstimmung über die endgültige Bewertung der Abschlussarbeit.
- (7) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 4 aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit.
- (8) Für gemäß Absatz 1 erteilte oder gemäß Absatz 2 bis 4 gebildete Noten sind im Zeugnis die folgenden Ziffernnoten zu verwenden:

Note	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
1,6 – 2,0	Very Good	Sehr Gut
2,1 – 3,0	Good	Gut
3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
4,1 – 5,0	Fail	Nicht Ausreichend

- (9) Zusätzlich wird eine relative Note vergeben, die für die besten 10 % einer Kohorte ein A, für die nächsten 25 % ein B, für die nächsten 30 % ein C, für die nächsten 25 % ein D und für die letzten 10 % ein E vorsieht. Die Pädagogische Hochschule Weingarten wird nach der dritten Kohorte bzw. nach Vorliegen von mindestens 50 Abschlussprüfungen derselben Studien- und Prüfungsordnung relative Noten ausbringen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen

in einem gleichen oder ähnlichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Beeinträchtigung bei der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen (z.B. Krankheit oder eine andere außergewöhnliche Belastung) ein besonderer Härtefall vorliegt und er nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragsstellers bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

Vereinbarungen und Abkommen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den Antragsteller / die Antragstellerin günstiger sind.

- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden CPs anerkannt werden, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl von CPs in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung von Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Pädagogischen Hochschule Weingarten vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die Ablehnung bzw. teilweise Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ benotet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er / sie zu verantworten hat, von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls wird die betreffende Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ benotet. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Stunden vor Prüfungsbeginn telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Absage vorgelegt wurde.
- (3) Wird bei einer Modulprüfung oder der Masterprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „nicht ausreichend“ benotet. Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests durch die Prüfenden hinausgeschoben.

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Hat der Prüfling das Ergebnis einer Modulprüfung sowie die Masterarbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, durch Anmaßung fremder Autorenschaft oder durch unbefugte Verwertung wissenschaftlicher Texte bzw. Daten beeinflusst oder versucht zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ benotet. Sie kann nicht wiederholt werden. Die Entscheidungen nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Ein Studierender / Eine Studierende, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom / von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 20) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zu hören.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Prüfling wird nach der bestandenen Masterprüfung ein Jahr lang auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt das Akademische Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid. Er ist mir Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag durch die Studiengangleitung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

II. Besonderer Teil

§ 25 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Abkürzungen werden verwendet:

CP	=	Anrechnungspunkte (Credit Points)
PL	=	Prüfungsleistung
SL	=	Studienleistung im Sinne des § 14 Abs. 5
SWS	=	Semesterwochenstunden
DIB	=	Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung

§ 26 Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung

- (1) Im Studiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung wird gemäß § 4 der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „M.A.“ verliehen.
- (2) Die Regelstudienzeit in einem Master-Studiengang beträgt einschließlich der Fertigstellung der Masterarbeit vier Semester.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt 120 CP. Es sieht einen Workload von 3.600 Stunden (h) vor, der in Präsenzzeiten und Selbstlernzeiten unterteilt ist.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 28 Semesterwochenstunden. Zusammen mit der Masterarbeit werden insgesamt 120 Anrechnungspunkte (CP) erworben.
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Nr.	Modul	Veranstaltung	Fach- semes- ter	Workload in Stunden		S W S	CP	SL	PL
				Präsenz- zeit	Selbst- studium				
1	DIB Modul 1	Vertiefte linguisti- sche Fragestel- lungen	1/2	30	120	2	5	Regelmäßige und aktive Se- minarteilnahme, ggf. Bearbeitung diverser Arbeits- aufgaben nach Maßgabe der Dozierenden, praktische Um- setzung einzel- ner Seminarin- halte	Portfolio mit mündlicher Präsentation (30 min)
		Diagnose	1/2	30	120	2	5		
		Kontrastive Grammatik	1/2	30	120	2	5		
2	DIB Modul 2	Sprachförderung	1/2	30	120	2	5	Regelmäßige und aktive Se- minarteilnahme, ggf. Bearbeitung diverser Arbeits- aufgaben nach Maßgabe der Dozierenden, praktische Um- setzung einzel- ner Seminarin- halte	Mündliche Prüfung (30 min)
		Didaktik der Mehrsprachigkeit	1/2	30	120	2	5		
		Zweit- und Fremdsprachen- didaktik	1/2	30	120	2	5		
3	DIB Modul 3	Pädagogik der Differenz.	1/2	30	120	2	5	Regelmäßige und aktive Se- minarteilnahme, ggf. Bearbeitung diverser Arbeits- aufgaben nach Maßgabe der Dozierenden, praktische Um- setzung einzel- ner Seminarin- halte	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
		Didaktik der Differenz	1/2	30	120	2	5		
		Interkulturell und global Forschen	1/2	30	120	2	5		
		Friedenspädago- gik und Konflikt- management	1/2	30	120	2	5		
4	DIB Modul 4	Empirische Sprachforschung	1/2	30	120	2	5	Regelmäßige und aktive Se- minarteilnahme, ggf. Bearbeitung diverser Arbeits- aufgaben nach Maßgabe der Dozierenden, praktische Um- setzung einzel- ner Seminarin- halte	Projektar- beit/Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
		Mehrsprachig- keitsforschung	1/2	30	120	2	5		

5	DIB Modul 5	Praktikum	3	0	900	0	30	Genauere Absprache, Teilnahme am Praktikum, Vorlage der Praktikumsbestätigung	Praktikumsmappe
6	DIB Modul 6	Unternehmertum und Existenzgründung	4	30	120	2	5	Regelmäßige und aktive Seminarteilnahme, ggf. Bearbeitung diverser Arbeitsaufgaben nach Maßgabe der Dozierenden, praktische Umsetzung einzelner Seminarinhalte	Präsentation und Hausarbeit oder Portfolio (20-30 Seiten)
		Unternehmensplanspiel	4	30	120	2	5		
7	DIB Modul 7	Masterthesis	4	0	600	0	20	-	Masterarbeit
Gesamtsumme					3600	28	120		

(6) Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul	Prüfungsleistung	CP	Gewichtungsfaktor
DIB Modul 1	Portfolio mit mündlicher Präsentation (30 min)	15	15
DIB Modul 2	Mündliche Prüfung (30 min)	15	15
DIB Modul 3	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	20	20
DIB Modul 4	Projektarbeit/Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	10	10
DIB Modul 5	Praktikumsmappe	30	30
DIB Modul 6	Präsentation und Hausarbeit oder Portfolio (20-30 Seiten)	15	15
DIB Modul 7	Masterarbeit	20	20

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch die Zahl der CPs des Studiengangs (ohne nicht benotete Module):

Σ (Noten der Modulprüfungen x Gewichtungsfaktor) : CPs des Studiengangs abzüglich der Zahl der CPs nicht benoteter Module = Endnote

III. Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 25. Juli 2015

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor